

II-3954 des Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1936 15

1982-06-08

A n f r a g e

der Abgeordneten Steinbauer  
und Genossen  
an den Bundeskanzler  
betreffend die Bewilligung von Waffenexporten

\* Nach dem Bundesgesetz vom 18. Oktober 1977, BGBl. Nr. 540,  
über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial  
bedürfen Waffenexporte einer Bewilligung, die vom  
Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundes-  
minister für Auswärtige Angelegenheiten und dem  
Bundesminister für Landesverteidigung nach Anhörung  
des Bundeskanzlers erteilt wird, falls nicht die Ein-,  
Aus- oder Durchfuhr völkerrechtlichen Verpflichtungen  
oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich  
unter besonderer Bedachtnahme auf die immerwährende  
Neutralität zuwiderläuft oder ihr sicherheitspolizei-  
liche oder militärische Gründe entgegenstehen oder  
andere diesen vergleichbare gewichtige Bedenken bestehen.

Im Hinblick darauf, daß von mancher Seite eine Änderung  
dieses Waffenexportgesetzes in der Richtung verlangt wird,  
daß die zu befürchtende Verletzung oder Gefährdung der  
Menschenrechte im Abnehmerland als weiterer Gesichtspunkt  
für die Handhabung des bei der Bewilligung zu übenden  
Ermessens im Gesetz ausdrücklich Erwähnung finden soll,  
obwohl nach den Erläuternden Bemerkungen zum geltenden  
Gesetz schon bisher zu befürchtende Menschenrechtsverletzungen  
als "vergleichbare gewichtige Bedenken" anzusehen waren,  
stellen die unterfertigten Abgeordneten an den  
Herrn Bundeskanzler die

- 2 -

A n f r a g e:

- 1) Mit wievielen Anträgen zur Bewilligung von Waffenexporten im Sinne des zitierten Gesetzes waren Sie - nach Jahren gegliedert - in der Zeit von 1978 bis heute befaßt?
- 2) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde von Ihnen eine negative Stellungnahme abgegeben?
- 3) Wurde schon bisher im Zusammenhang mit Ihren Stellungnahmen zu Bewilligungsanträgen geprüft, ob gegen eine beantragte Bewilligung deshalb gewichtige Bedenken bestehen, weil im Abnehmerland eine Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte zu befürchten war?
- 4) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde von Ihnen aus diesem Grunde eine negative Stellungnahme abgegeben?
- 5) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde der Bewilligungsantrag vor einer bescheidmäßigen Erledigung deshalb zurückgezogen, weil dem Antragsteller mitgeteilt worden war, daß mit einer positiven Erledigung wegen der zu befürchtenden Verletzung oder Gefährdung von Menschenrechten im Abnehmerland nicht zu rechnen sei?
- 6) Welche Grundsätze und Richtlinien waren in Ihrem Ressort für die Ausübung des Ermessens bei der Mitwirkung an der Entscheidung über Bewilligungsanträge bisher maßgebend und welche Grundsätze und Richtlinien werden hiefür künftig maßgeblich sein?

- 3 -

- 7) Würde sich die Praxis in Ihrem Ressort unter dem Gesichtswinkel einer zu befürchtenden Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte im Abnehmerland ändern, falls das Gesetz dahin novelliert werden sollte, daß dieser Gesichtspunkt als Kriterium für die Ermessensübung ausdrücklich erwähnt wird und nicht bloß unter den Begriff der "gewichtigen Bedenken" fällt?
- 8) In wievielen und in welchen Fällen wäre eine positive Stellungnahme, die bisher abgegeben wurde, nicht abgegeben worden, wenn eine solche Novelle zur Zeit der Abgabe der Stellungnahme bereits in Kraft gestanden wäre?